

# Als Ergänzung zum Leitfaden Spezielle Regelungen zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums in **Elektrowerkstätten**

## 1. Verbotene Arbeiten

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht mit **gefährlichen Arbeiten** beschäftigt werden.

**Dies sind insbesondere:**

### 1.1

Arbeiten, die mit **Unfallgefahren** verbunden sind und ohne Fachaufsicht durchgeführt werden (§ 22 Abs. 1 JArbSchG); **das sind u. a.:**

- Alle Arbeiten an unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen und Geräten

**Vor Aufnahme der Arbeit zu treffende Sicherheitsmaßnahmen an der Anlage:**

- Vor Beginn der Arbeit freischalten (stromlos, spannungsfrei machen).
- Gegen Wiedereinschalten sichern (z. B. abschließen bzw. Vorhängeschloss benutzen).
- Spannungsfreiheit feststellen mit hierfür zugelassenen Messgeräten.
- Erden und kurzschließen.
- Benachbarte unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken.
- Kennzeichnung.



**Nicht schalten**

### 1.2

Schülerinnen und Schüler dürfen **nur unter Fachaufsicht** an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln arbeiten, wenn die vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen abgeschlossen sind.

### 1.3

Schülerinnen und Schüler dürfen mit Arbeiten, bei denen auf Grund geltender Unfallverhütungsvorschriften persönliche Schutzausrüstungen erforderlich sind, nur beschäftigt werden, wenn sie diese auch benutzen, z. B. Schutzschuhe.



**Schutzschuhe benutzen**